

## Verkaufs- und Lieferbedingungen AT WIRE - Profile & Draht

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen - auch in Zukunft - ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, auch wenn wir im einzelnen nicht besonders auf diese Bezug nehmen. Ihre Geltung kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung beim einzelnen Geschäftsabschluss ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, haben für unsere Lieferungen und Leistungen keine Geltung. Sie verpflichten uns auch nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht besonders widersprechen; wir widersprechen ihnen hiermit. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen als angenommen.

Alle gegenwärtigen und künftigen Aufträge werden nur aufgrund unserer nachstehend aufgeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen angenommen und durchgeführt. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Anerkennung. Etwaige entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### 1. Angebote, Aufträge

Unsere Angebote sind, auch wenn sie auf Anfrage des Kunden ABGEGEBEN werden, freibleibend. Ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis mit dem Kunden liegt grundsätzlich erst vor, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben; gleiches gilt für Vertragsänderungen oder -ergänzungen. Telefonische, mündliche und durch Vertreter getroffene Vereinbarungen stets freibleibend und unverbindlich. Aufträge sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Telefonische, mündliche und durch Vertreter getroffene Vereinbarungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind.

Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

### 2. Preise

Unsere Preise verstehen sich in EURO. Falls nicht anderes vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Spulen und Verpackungsmaterial bei ungeteilter Bestellung der in unserem Angebot aufgeführten Menge. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Aufschläge und Nachberechnungen auf das vereinbarte Entgelt sind zulässig, wenn uns Umstände, wie z.B. Materialkosten oder Lohnerhöhungen, Erhöhung öffentlicher Lasten u.s.w., dazu zwingen, und die Lieferung oder Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll bzw. die Lieferzeit sich über mehr als 4 Monate erstreckt.

### 3. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung innerhalb 30 Tage - bei Lohnaufträgen innerhalb 7 Tage - nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug in bar oder per Überweisung zu erfolgen. Wechsel- oder Scheck-/Wechsel-Zahlungen lehnen wir ausdrücklich ab. Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Kunde nicht berechtigt, es sei denn, seine Forderungen sind von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wird mit dem Kunden eine Skontozahlung vereinbart, so wird diese nur auf den reinen Warenwert und nur dann gewährt, wenn sämtliche fälligen Rechnungen aus früheren Lieferungen restlos und vollständig bezahlt sind. Bezüglich der Folgen eines Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen. Es wird vereinbart, dass eingehende Zahlungen stets zunächst auf entstandene Kosten, dann auf Zinsen und sodann auf die älteste Schuld angerechnet werden.

### 4. Zahlungsunfähigkeit des Kunden

Mit der Erteilung des Auftrages bestätigt der Kunde seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit. Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, können wir die Leistung verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Kunden oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dadurch gegen uns Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art entstehen. Für bereits erbrachte Leistungen können wir in diesem Fall unsererseits Schadensersatz verlangen.

### 5. Lieferfristen, Liefertermine

Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk bzw. unsere Meldung der Abholbereitschaft maßgebend.

Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinheiten. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die vereinbarten Liefertermine als Circa-Angaben. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschl. etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzung eines Annahmeverzuges sowie einer sonstigen schuldhaften Verletzung einer Mitwirkungspflicht vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in einen Verzug oder Schuldnerverzug geraten ist. Höhere Gewalt und andere von uns nicht verschuldete Ereignisse, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages in Frage stellen können, insbesondere Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe usw. berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung hinauszuschieben, ohne dass dem Kunden hieraus Ersatzansprüche erwachsen. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist den Vertrag erfüllen wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Die vorbezeichneten Ereignisse oder Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges eintreten. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlich oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden für ihn zumutbar sind.

### 6. Versand und Gefahrübergang

Versandbereit gemeldete Ware ist vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Tagen zu übernehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, nach eigener Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder zu lagern. Mit Meldung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebes geht die Gefahr auf den Kunden über. Sofern bezüglich einer Liefervereinbarung nichts Näheres schriftlich geregelt ist, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Verpackung, Versandart und Versandweg wählen wir, wenn hierüber nicht besondere Wünsche des Bestellers vorliegen, nach unserem freien Ermessen. Wir übernehmen keine Verpflichtung für billigsten Versand. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

### 7. Abrufaufträge

Bei Abrufaufträgen sind uns die verbindlichen Abrufmengen mind. 6 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.

### 8. Mängelhaftung

Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Ware berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Nachfrist fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend gemacht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschl. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

### 9. Rücktrittsrecht

Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn wir durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder durch Ausbleiben der Lieferungen unserer Lieferanten, soweit dies nicht von uns zu vertreten ist, die Lieferung der bestellten Ware nicht ausführen können. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren.

### 10. Maße, Gewichte

Abweichungen von Maßen, Gewichte und Güte sind nach DIN oder geltender Norm zulässig. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Berechnung maßgebend. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Die zu liefernden Mengen können bis zu 10 % über- oder unterschritten werden.

### 11. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware), bis der Käufer alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vollständig beglichen hat. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf einen anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufender Rechnung buchen. (Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden -abzüglich angemessener Verwaltungskosten- anzurechnen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Er ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang -ins Ausland allerdings nur mit schriftlicher Zustimmung- weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwarht das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. (Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### 12. Spulen, Verpackung

Erfolgt die Lieferung auf Spulen, auf Einweg-Paletten oder auf sonstigen Verpackungseinheiten, so werden diese von uns in Rechnung gestellt und sind mitzubehalten. Sollten leihweise zur Verfügung gestellte Spulen und Verpackungseinheiten nicht innerhalb von max. 6 Monaten frei unserem Werk zurückgegeben werden, stellen wir diese Spulen und Verpackungseinheiten in Rechnung. EURO-Tauschpaletten sind bei Abholung der Sendung oder bei Anlieferung durch einen Spediteur sofort zu tauschen. Nicht getauschte oder nicht innerhalb eines Monats frei unserem Werk zurückgeführte EURO-Paletten werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. In Rechnung gestellte Spulen und Verpackungseinheiten werden von uns nur zurückgenommen, wenn die Rückführung vorher mit uns abgestimmt wurde. Die Anlieferung muss frei unserem Werk erfolgen. Leergut wird grundsätzlich nur angenommen, wenn sich die Spulen / Verpackungseinheiten in einem sauberen, wiederverwertbaren Zustand befinden. Es wird für Leergut keine wertmäßige Gutschrift ausgestellt.

### 13. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Für alle aus den Geschäften sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für alle Beteiligten Iserlohn als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand; (wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.)

Stand: 01.04.2004